

Doch abgesehen von diesem formellen Standpunkt ist in materieller Hinsicht folgendes zu bemerken. Nach katholischen Grundsätzen unterliegt es keinem Anstand, dass Titius die bislang für den äusseren Rechtsbereich einer akatholischen Religionsgenossenschaft angehörigen Kinder der katholischen Kirche zuführt, ja er ist und war immer dazu verpflichtet. Wären also die Kinder noch infantes, d. h. noch nicht sieben Jahre alt, so hätten sie einfach dem väterlichen Willen zu folgen; sind sie *infantia majores*, was in unserem Beispiele der Fall ist, so ist es gleichwohl des Vaters Pflicht, den freiwilligen Uebertritt der protestantischen Kinder zu befördern und zu beschleunigen. Nach Lage der Umstände besteht eine Schwierigkeit in Beurtheilung der Frage, ob die jugendlichen Convertiten entsprechend gläubige Gesinnung mitbringen, nicht. Bezüglich der Reihenfolge der drei genannten Acte ist zu sagen, dass es natürlicher ist, die an letzter Stelle genannte bedingte Taufe der Losprechung von der Häresie vorausgehen zu lassen. Es genüge hierüber auf die in dieser Zeitschrift 39, 1886, 391 ff. mitgetheilte Instruction der Congregatio s. Officii, 20. Juli 1859 zu verweisen. Uebrigens mag bezweifelt werden, ob die Losprechung von der Häresie nothwendig oder angezeigt war, es ist mehr als wahrscheinlich, dass Maria und Emil keine Censur incurriert haben und also auch nicht von einer solchen absolviert zu werden brauchen.

Das bis nun Gesagte gilt nach kirchlichen Rechtsgrundsätzen, deren Anwendung findet aber vielfach eine Schranke an staatlichen, die interconfessionellen Verhältnisse der Einwohner regelnden Gesetzen. Begnügen sich diese Gesetze zu normieren, unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel der Confession staatsrechtlich als solcher gilt, dann mag immerhin die kirchliche Behörde frei nach ihren Grundsätzen vorgehen. Schwieriger gestaltet sich die Lage, wenn die Staatsgesetze den nicht ihren Vorschriften entsprechenden Confessionswechsel nicht nur ignorieren, sondern auch bestrafen. Bei der Verschiedenheit der staatsgesetzlichen Bestimmungen über das Discretionalter, über die Wahl und die Veränderung des Religionsbekennnisses der Kinder kann der mitgetheilte Casus nicht nach dieser Seite hin erschöpfend behandelt werden. Es genüge die Schlussbemerkung, dass nach österreichischem Recht die Aenderung der Confession eines Kindes zwischen sieben und vierzehn Jahren für den staatlichen Bereich nicht möglich ist.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf R. v. Scherer.

IV. (Neid als Haupt- oder Todsünde.) Der hl. Thomas erhärtet 2. 2. q. 36. a. 4. nicht bloß den Charakter des Neides als Hauptſünde, sondern zeigt auch, wie und in welcher Reihenfolge die schon von Gregor d. Gr. bezeichneten *filiae invidiae*: *susurratio, detractio, exultatio in adversis proximi, afflictio in prosperis*

proximi, odium sich daraus entwickeln. Ferner weist er den Einwand gegen diese Sünde als Hauptfünde zurück (s. die allgemeine Abhandlung über „Haupt- oder Todsünden“ in dieser Quartalschrift) sowie auch den Einwand, dass die obenerwähnte exultatio und afflictio mit dem Neide zusammenfallen; bezüglich der exultatio stellt er dies gänzlich in Abrede, bezüglich der afflictio gibt er es unter einem Gesichtspunkte zu, während er es unter einem andern verneint. Dies möge, was den Neid als Hauptfünde anbelangt, genügen.

Unsere eigentliche Aufgabe ist, wie bei den bereits behandelten Hauptfünden, so auch bezüglich des Neides zu ermitteln, ob derselbe ex genere suo peccatum mortale, und wenn, ob er dies ex toto genere ist.

Die Beantwortung der ersten Frage ist sehr einfach, wenn nur die Natur des Neides genau festgestellt ist. Den Pönitenten fehlt nicht selten deren Kenntnis — vielleicht auch einem oder dem andern Beichtvater sc.? — und dieselben klagen sich der Sünde des Neides an, obwohl sie gar nicht gesündigt oder zwar gesündigt (schwer oder leicht), aber nicht durch Neid sich versündigt haben. Es gibt Acte, welche mit dem Neide Ein Stück, wohl auch zwei gemeinsam haben. Ein Stück, nämlich die tristitia de bono proximi, hat mit dem Neide gemeinsam die sogenannte aemulatio oder zelus, wenn jemand über ein Gut des Nächsten traurig ist, weil auch er selbst es besitzen möchte, nicht in eodem individuo, sondern in eadem specie vel mensura. Wenn sich die aemulatio auf natürliche oder übernatürliche geistige Güter bezieht, ist sie geradezu läblich; wenn auf zeitliche, ist sie an sich auch läblich oder doch erlaubt; hingegen sündhaft, wenn das Begehr anderswie ungeordnet ist, den Charakter des Neides hat sie aber auch im letzten Falle nicht. Denn dazu gehört, dass man wünscht, der Nächste möge das betreffende Gut nicht besitzen. Indes ist dieser Wunsch noch nicht die nota specifica des Neides. Dieser Wunsch ist auch mit etwelchen andern Acten der tristitia de bono proximi verbunden. Und zwar erstlich mit jener tristitia, welche eine Wirkung der Furcht ist und keinen eigenen Namen hat, d. i. wenn jemand deswegen über ein Gut des Nächsten trauert, weil er davon entweder für sich oder für andere irgend ein Uebel befürchtet, sei es ein verdientes (Strafe), sei es ein unverdientes. Im ersten Falle ist die tristitia fehlerhaft, nicht so im zweiten, jedoch kann die Furcht, aus welcher sie hervorgeht, ungeordnet sein, z. B. wenn kein hinlänglicher Grund vorhanden ist, zu befürchten, der Nächste werde seine Macht missbrauchen, um uns oder anderen zu schaden. In keinem Falle jedoch hat diese tristitia den Charakter des Neides. Zweitens ist der Wunsch, der Nächste möchte ein Gut nicht erlangen oder besitzen, mit jener tristitia verbunden, welche

jemand hegt, weil er den Nächsten des betreffenden Gutes für unwürdig hält. Und diese tristitia heißt indignatio oder nemesis. Bezuglich der bona honesta, „ex quibus aliquis justus efficitur,“ kann, wie der hl. Thomas I. c. a. 2. lehrt, diese tristitia gar nicht vorkommen; denn die gratia justificationis wird ja ohne gehörige Vorbereitung keinem zutheil, wenn er anders zu einer Vorbereitung fähig ist (vergl. Conc. Trid. sess. 6. de justif. cap. 5.). Sie ist nur möglich „de divitiis et de (aliis) talibus, quae possunt provenire dignis et indignis“ (s. Thom. I. c.) und ist sündhaft, wenn sie gegen die göttliche Vorsehung gerichtet ist, welche Unwürdigen solche Güter zukommen lässt „ad eorum correctionem“, um sie zu Buße und Bekehrung anzuregen, oder „ad eorum damnationem,“ um sie, wenn sie sich nicht bekehren und so der Verdammnis verfallen, für das einige Gute, was doch auch solche gethan haben, zu belohnen; sie ist ferner sündhaft, wenn sie aus einer Gering schätzung der ewigen Güter hervorgeht, welche Gott seinen Getreuen aufbewahrt hat (Ps. 36, 1.). Aber weder in dem einen noch in dem andern Falle hat sie den Charakter des Neides an sich. Drittens ist der Wunsch, der Nächste möge ein Gut nicht erlangen oder besitzen, mit jener tristitia verbunden, welche über das Gut des Nächsten trauert, in quantum proximo bonum est, und diese tristitia ist odium inimicitiae, ebenso gut als das gaudium und desiderium circa malum proximi, ut ipsi malum est, geht aus dem Neide hervor (s. Thom. I. c. 8 q. 34 a. 6.), ist ihm am nächsten verwandt, aber nicht dieser selbst.

Obwohl nun der Neidische über das Gut des Nächsten nicht deswegen trauert, weil es für diesen ein Gut ist, so ist dennoch der Neid directe contra caritatem (proximi), cuius est gaudere de bono proximi, weil der Neidische über das Gut des Nächsten nur deswegen trauert und ihn desselben beraubt sehen will, quod sit diminutivum propriae excellentiae. Nun ist fürs erste die diminutio propriae excellentiae per bonum proximi an sich nie ein gerechter Grund, über das Gut des Nächsten zu trauern und ihn desselben untheilhaftig zu wünschen, es sei denn, dass er sich desselben bediene ad diminuendam excellentiam nostram oder dass er unwürdig ist gerade das betreffende Gut nebst andern Würdigen oder gar vor diesen zu besitzen.¹⁾ Fürs zweite ist es ganz falsch, dass das bonum proximi außer den eben erwähnten Fällen eine diminutio propriae excellentiae ist, „cum ex proximi felicitate tibi propter caritatis et amicitiae unionem potius aliquid excellentiae accedat,“ wie Laymann (I. 2. tr. 3. c. 10. n. 2.) genial bemerkt. Darum sagten

¹⁾ Man vergleiche, was oben von der tristitia ex timore und von der indignatio gesagt wurde.

wir auch: quod sit, und nicht: quod est diminutivum etc. Ist somit der Reid directe contra caritatem proximi, so ergibt sich, dass er ex genere suo peccatum mortale ist (vergleiche s. Thom. I. c. q. 36. a. 3.).

An zweiter Stelle fragt es sich, ob er mortale ex toto genere sei. Der hl. Thomas sagt darüber nichts, weil bei ihm überhaupt die Unterscheidung zwischen mortale ex toto genere und non ex toto nicht vorkommt. Viele andere Auctoren erläutern ausdrücklich, dass es bezüglich dieser Sünde eine parvitas materiae gebe, begnügen sich aber auch mit dieser Erklärung. Bei aller Kürze lässt sich unter den von uns zurathen gezogenen Auctoren noch Schwane (specielle Moralth. I. B. S. 140 f.) am meisten aus: „Der Reid ist eine schwere Sünde, sobald die Mitmenschen um des geistigen Wohles willen beseidet werden. Der Reid über das zeitliche Glück der Mitmenschen ist nicht immer eine schwere Sünde“. Wir lassen diese Unterscheidung zwischen geistlichem und leiblichem Wohl beiseite und sagen: Der Reid ist dann immer eine schwere Sünde, wenn der Reidische über ein solches Gut und von einem solchen Umfange trauert, dass der Nächste im Falle des wirklichen Mangels oder Verlustes desselben einen gewichtigen Entgang oder Schaden erleiden würde.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

V. (Occasio proxima oder: „Man kann überall brav bleiben, wenn man will.“) Julia legt einmal bei einem Priester, der sie nicht kennt, eine heilige Beicht ab. Die Beicht ist in jeder Hinsicht musterhaft: die Pönitentin zeigt sich als sehr gut unterrichtet; sie beichtet vollständig und genau nach Zahl und Gattung und Umständen und dabei doch in der zartesten Ausdrucksweise; es verräth sich auch ganz unzweideutig die beste Disposition. Schon aus dieser Beschaffenheit des Bekenntnisses hatte der Beichtvater geschlossen, Julia empfange häufig die heiligen Sacramente; auf seine diesbezügliche Frage antwortet sie, sie beichte alle vierzehn Tage. Was ihr sehr schwer am Herzen liegt, ist das sündhafte Verhältnis, in welchem sie seit Jahr und Tag zu ihrem verehrlichten Dienstgeber sich befindet; wie in dieser Beicht, so muss sie fast in jeder Beicht sich anklagen, dass sie von dem Dienstherrn auf sehr unehrbar Weise sich habe berühren lassen mit eigener Zustimmung und dass sie auch zuweilen solchen Gedanken und selbst Begierden nicht widerstanden habe; sie habe, sagt sie, schon viel gebetet und oft und ernstlich den Vorsatz gesetzt, nicht mehr einzutwilligen und doch sei es immer wieder geschehen. Der Beichtvater fragt sie, ob ihr denn noch nie von einem Beichtvater aufgetragen worden sei, den Dienst zu verlassen. „O nein“, antwortet sie, „ich wollte ja selbst das schon thun; allein mein gewöhnlicher Beichtvater erlaubt es mir nicht; er sagt